



Datum: Mai 2025

## „Grill den ...“ - wie oft eigentlich?

Will man beim Grillvergnügen seiner Nachbarn selbst auch mit „gegrillt“ werden? Diese immer wieder streitige Frage um die „erlaubte Grillfrequenz“ wurde jetzt vom Landgericht (LG) München I erneut entschieden (Urteil vom 01.03.2023, Az. 1 S 7620/22 WEG). Darauf weist jetzt Haus & Grund Borkum hin.

Geklagt hatte ein Wohnungseigentümer, der gemeinsam mit seinem grillenden Nachbarn in einer Wohnungseigentümergeinschaft lebt. Der „Gegrillte“ fühlte sich durch das sommerliche Treiben auf der Nachbarrasse gestört. Deshalb forderte er von Justitia, dem Nachbarn zu verbieten, öfter als fünfmal im Jahr oder zumindest öfter als zweimal im Monat zu grillen. Vor allem durch die Gerüche fühlte er sich gestört. Sie zögen bei geöffneten Fenstern auch in seine Wohnung.

Dazu erklärt der 1. Vorsitzende Thomas Freckmann „Dabei wurde nur ein Elektrogrill benutzt. Rauchschwaden und Brandgerüche gab es deshalb nicht. Es ging wohl lediglich um den Duft frisch zubereiteten Fleisches, Fisches oder Gemüses.“ Hier von „Geruchsbeeinträchtigungen“ zu sprechen, erscheint schon bemerkenswert. Und dennoch: Die Münchener Landrichter beschränkten die erlaubten Aktivitäten unseres Grillfreundes auf maximal vier Grillvergnügen pro Monat, dies aber nicht an zwei aufeinanderfolgenden Tagen am Wochenende oder an zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen. Werde die so erlaubte Grillfrequenz überschritten, drohe ein Ordnungsgeld in Höhe von - sage und schreibe - bis zu 250.000 €!

Die Begründung des Gerichts: Das Grillen an warmen Tagen im Sommer sei zwar allgemein üblich. Dennoch müsse auf die Nachbarn Rücksicht genommen werden. Deshalb gebe es Grenzen dafür, wie viel Rauch und Gerüche die Nachbarn hinnehmen müssten. Entscheidend sei dafür, wo und wie weit von den Nachbarn weg der Grill stehe, ob der Grill mit Kohle, Gas oder Strom betrieben werde, und wie häufig er verwendet werde. Will heißen: Eine allgemeingültige Grenze gibt es nicht.

Dazu der Hinweis von Haus & Grund Borkum: Tatsächlich gibt es viele und in der Sache unterschiedliche Gerichtsurteile zur erlaubten Grillfrequenz. Deshalb der Rat: Einfach die Nachbarn mit einladen oder ein Grillwürstchen oder wenigstens ein Erfrischungsgetränk über den Zaun reichen - dann läuft allen Beteiligten in Erwartung des Grillgenusses das Wasser im Mund zusammen, statt das den Nachbarn entstehende Grillgerüche sprichwörtlich „stinken“. Erscheint dies nicht praktikabel, sollte man sich dann wenigstens aus Sicht der Nachbarn fragen, welches Quantum an nachbarlichem Grillvergnügen man selbst akzeptieren kann, wie Thomas Freckmann abschließend erläutert.

Haus & Grund Borkum ist über den Landesverband Haus & Grund Niedersachsen Teil der bundesweiten Eigentümerschutz-Gemeinschaft mit insgesamt mehr als 900.000 Mitgliedern.

